

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)**

vom 18. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2023)

zum Thema:

**Vertikale Herausforderung: Berliner Boulder- und Klettersport**

und **Antwort** vom 26. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16194  
vom 18. Juli 2023  
über Vertikale Herausforderung: Berliner Boulder- und Klettersport

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat der Senat eine Bestandsaufnahme der Berliner Kletter- und Boulderinfrastruktur (Innen- und Außenbereich) durchgeführt?

Zu 1.:

Der Senat hat die Bestandsaufnahme im zweiten Halbjahr 2021 durchgeführt.

2. Wenn dies der Fall ist, wurden dabei Trägerschaft, Zuständigkeit, Beschaffenheit, einschließlich Grad der Barrierefreiheit, baulicher Zustand und Sanierungsbedarf sowie (unter anderem soziale) Zugangskriterien, Auslastung und regionale Verteilung in der Stadt erhoben?

Zu 2.:

Ja, die genannten Daten wurden erhoben.

3. Hat der Senat erhoben, welche Auswirkungen die Pandemie auf die verschiedenen Klettersport- und Boulder-Anbieter und -Angebote in Berlin hatte und welche besonderen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der Senat, der Bund bzw. die Europäische Union zu deren Existenzsicherung ergriffen haben bzw. nach Ansicht des Senats nötig sind, und wie deren Wirksamkeit eingeschätzt wird?

Zu 3.:

Ja, die entsprechenden Daten wurden erhoben. Sieben Anlagen gaben an, dass sie staatliche Hilfsmaßnahmen wie KfW-Darlehen, Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfen in Anspruch genommen hätten. Die Hilfen konnten die Existenz der Anlagen sichern.

4. Welchen Stellenwert hat der Ausbau öffentlicher Kletter- und Boulderinfrastruktur in der Sportentwicklungsplanung des Landes und der Bezirke?

Zu 4.:

Die Sportentwicklungsplanung des Landes und der Bezirke fokussiert auf Kernsportanlagen, die der Daseinsvorsorge dienen. Im Rahmen der Erstellung der bezirklichen Sportentwicklungspläne werden die Bedarfe in einem kooperativen Prozess offen abgefragt und entsprechend der Ergebnisse berücksichtigt.

5. Welche konkreten Pläne gibt es, um neue Kletter- und Boulderanlagen in neuen Stadtquartieren oder bei größeren Sanierungsprojekten der öffentlichen Hand zu fördern?

Zu 5.:

Im Landschaftspark westlich des neuen Stadtquartiers Schumacher Quartier ist angestrebt ein Boulderfelsen in die Planung der öffentlichen Parkanlage zu integrieren.

6. Wie ist der Planungs- und Realisierungszustand dieser Vorhaben?

Zu 6.: Die Planung befindet sich im Stadium der Vorplanung. Inwieweit die Planungsabsicht bis zur Umsetzung aufrechterhalten werden kann, ist in den noch ausstehenden Planungsschritten (Genehmigungsfähigkeit / Finanzierungssicherheit) zu ermitteln.

7. Unter welchen Voraussetzungen können gewerbliche Anbieter gemäß dem Sportfördergesetz mit gemeinnützigen Vereinen, Schulen und anderen Akteuren in Land und Bezirken zusammenarbeiten?

Zu 7.:

Nur Sportorganisationen die durch das für den Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannt sind, können eine Förderung nach dem Gesetz über die Förderung des Sports in Berlin (SportFG) erhalten. Diese anerkannten Sportorganisationen können innerhalb eines Projektes in begrenztem Rahmen auf Leistungen von gewerblichen Anbietern in Ausnahmefällen zurückgreifen. Beispiele hierfür sind die Übernahme von Leihgebühren für Sportmaterialien oder Mietkosten/Eintrittsgelder für Sportstätten, soweit keine geeigneten öffentlichen Sportstätten für das Projekt zur Verfügung stehen.

8. Welche Fördermöglichkeiten existieren oder sind notwendig, um den Erhalt, die Sanierung, den barrierefreien Ausbau und den ordnungsgemäßen Betrieb privater oder gewerblicher Kletteranlagen zu gewährleisten?

Zu 8.:

Für gewerbliche Unternehmen stehen grundsätzlich die Wirtschaftsförderinstrumente mit ihren jeweiligen spezifischen Antragsvoraussetzungen zur Verfügung. Eine Übersicht ist der Förderfibel der Investitionsbank Berlin zu entnehmen (Förderfibel 2023/2024 auf [www.ibb.de](http://www.ibb.de)).

9. Wie gedenkt der Senat, die Akteure der Kletter- und Boulderszene in Berlin bei der Ausrichtung von Wettkämpfen mit nationaler oder internationaler Bedeutung an prominenten Orten in der Stadt zu unterstützen und zu fördern?

Zu 9.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport fördert aufgrund ihrer Zuständigkeit und im Rahmen der ihr zugeordneten Haushaltsmittel Sportveranstaltungen, die in einem ganz besonderen Interesse des Landes Berlin liegen. Grundlagen hierfür sind das Gesetz über die Förderung des Sports in Berlin (SportFG) sowie die Richtlinien für die Förderung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Berlin (Sportförderrichtlinien Veranstaltungen - SFR-V) in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung (LHO). Gemäß § 3 Absatz 1 SportFG können Sportorganisationen nur gefördert werden, wenn sie durch das für den Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannt sind. Auf der Grundlage der SFR V können die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Berlin gefördert werden. Die Veranstalter sind für die Planung ihrer Sportveranstaltung selbst verantwortlich. Der Senat fungiert als Förderer oder Zuwendungsgeber und berät die förderungswürdigen Sportorganisationen, die eine nationale oder internationale Sportveranstaltungen in Berlin ausrichten wollen. Dafür wird u. a. auch die Machbarkeit der Sportveranstaltung beurteilt. Hierzu werden beispielsweise zu tätige Investitionen, der organisatorische Aufwand oder die Anforderungen und Auflagen an Sportstätten oder Veranstaltungsinfrastruktur geprüft und im Verhältnis zur Bedeutung der Veranstaltung bewertet.

Eine Entscheidung zur Förderung von Sportveranstaltungen wird zudem mit einer Überprüfung der „Angaben zur Stadtrendite“ der Veranstaltung verbunden. Dazu wird gemeinsam mit dem Antragstellenden geprüft, welchen Mehrwert die Sportveranstaltung in der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimension für die Sportmetropole Berlin

bringt und welche positiven Auswirkungen auf die Sportentwicklung in der Stadt mit ihr verbunden sind. Bei der Einschätzung dieser Stadttrenditekriterien wird stets das Gesamtbild der Veranstaltung berücksichtigt. Das heißt, für verschiedene Veranstaltungstypen erfolgt auch eine unterschiedliche Gewichtung der Kriterien. Bei sogenannten Leuchtturmveranstaltungen mit zugleich hohem Förderbedarf wird auch den wirtschaftlichen Kriterien eine höhere Bedeutung beigemessen. Trendsport- oder Traditionsveranstaltungen sowie Sportfeste werden vor allem hinsichtlich ihres Einflusses auf die Sportentwicklung bewertet.

In der Regel sind die privaten Betreiber der Kletterhallen auch zugleich die Veranstalter. Vor dem Hintergrund der unzureichenden formalen Voraussetzungen einer förderungswürdigen Sportorganisation (§ 3 Absatz 1 SportFG) als Veranstalter ist eine Förderung von nationalen oder internationalen Sportveranstaltungen aus der Kletter- und Boulderszene in Berlin bisher nahezu nicht möglich. Ausnahme bildeten die Deutschen Meisterschaften im Bouldern 2017, die im Rahmen des Deutschen Turnfestes 2017 über den Deutschen Turner-Bund e. V. und den Deutschen Alpenverein e. V. (DAV) auf dem Veranstaltungsgelände der Messe Berlin ausgerichtet wurden.

10. Inwiefern ist das Klettern und Bouldern auch in der Lehrkräfteausbildung angemessen berücksichtigt?

Zu 10.:

Klettern und Bouldern sind in der Lehrkräfteausbildung nicht verpflichtend verankert. Für interessierte Lehrkräfte stehen jedoch entsprechende Fortbildungen zur Verfügung.

11. Inwiefern werden die bereits bestehenden Kletterangebote in Einrichtungen der Jugendhilfe unterstützt und über die bereits bestehenden Angebote hinaus weiter ausgebaut?

Zu 11.:

Angebote der Berliner Jugendarbeit werden nach § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) und auf Grundlage des Berliner Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG) gefördert.

Nach § 11 Abs. 3 SGB VIII zählt „Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit“ zu den Schwerpunkten von Jugendarbeit. Ebenso definiert § 6b Abs. 6 des AG KJHG als einen Schwerpunkt von Jugendarbeit: „die sportorientierte Jugendarbeit, die durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beiträgt“.

Standortgebundene offene Jugendarbeit (z. B. Jugendzentren, pädagogisch betreute Spielplätze, Schülerclubs, Sportjugendclubs, Jugendmedienzentren, Jugendkulturzentren) wird im Rahmen der Angebotsform (AF) 1 nach § 6c AG KJHG umgesetzt.

Für den Ausbau der AF 1 haben die Bezirke im Rahmen einer Anschubfinanzierung und entsprechenden Anhebung der Bezirksplafonds zwischen den Jahren 2020 und 2023 Mittel in Höhe von 11,35 Mio. erhalten. Für alle fünf Angebotsformen (inklusive der AF 1) nach § 6c AG KJHG wurde der Bezirksplafonds für Leistungen der Jugendarbeit zwischen 2020 und 2023 sukzessive um insgesamt 20 Mio. Euro von ca. 95 Mio. (2019) auf ca. 115 Mio. Euro (2023) angehoben. Zusätzlich erhalten die Bezirke vom Land Berlin insgesamt 5 Mio. Euro gesamtstädtische Mittel im Rahmen der auftragsweisen Bewirtschaftung zur weiteren Schwerpunktsetzung und Stärkung von Angeboten der Jugendarbeit, u.a. unter Berücksichtigung der AF 1. Die konkrete und bedarfsgerechte Ausgestaltung der verschiedenen Angebotsformen der Jugendarbeit vor Ort obliegt den Bezirken.

Bouldern und Klettern sind seit ca. 20 Jahren fester Bestandteil der pädagogischen Praxis. Die Angebotspalette reicht von temporären und transportablen Boulderwänden bis hin zu Bouldersteinkunst und künstlichen Felsen. Weitere Beispiele sind Kletterbäume, Klettertürme, Baumwipfelpfade, Hochseilgärten und die Umnutzung von Industrieanlagen.

Berlin, den 26. Juli 2023

In Vertretung

Dr. Nicola Böcker-Giannini  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport